

## AUFLAGEN

### als Anlage zur Sondernutzungs-/Plakatierungserlaubnis

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Das Anbringen von Plakaten an amtlichen Verkehrszeichen und Wegweisern ist untersagt.
3. An Straßenlaternen dürfen keine Plakate angebracht werden. Außerdem dürfen am pulverbeschichteten Geländer der Donaubrücke ebenfalls keine Plakate angebracht werden.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen oder zu entfernen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung verantwortlichen Unternehmens oder Organisation versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Die Stadt Scheer behält sich das Recht vor, bei groben Verstößen gegen diese Auflagen, die Plakate selber zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen. Der Aufsteller trägt hierfür die Kosten.